



II-949 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7285/1-Pr 1/93

4384 /AB

1993 -05- 06

zu 4453 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4453/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Petrovic,
Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche
Anfrage, betreffend ältere Arbeitslose, gerichtet und
folgende Fragen gestellt:

- "1. Wieviele Personen über 40 Jahre wurden in den letzten
fünf Jahren in Ihrem Bereich eingestellt? (Gegliedert
nach den einzelnen Jahren)
2. Wieviele Personen wurden im gleichen Zeitraum einge-
stellt?
3. Wie teilen sich diese Zahlen auf Frauen und Männer auf?
4. Besteht für diese Personen noch die Möglichkeit ins
Beamtendienstverhältnis übernommen zu werden? Wenn
nein, warum nicht?
5. Wenn ja, wieviele der betroffenen Personen wurden ins
Beamtendienstverhältnis übernommen?
6. Wieviele von allen eingestellten Personen wurden ins
Beamtendienstverhältnis übernommen?
7. Welche Maßnahmen wurden oder werden von Ihnen gesetzt,
um eine vermehrte Einstellung von Personen über
40 Jahren zu gewährleisten?
8. Seitens des Bundeskanzleramtes ist ein Durchführungs-
rundschreiben zum Ausschreibungsgesetz ergangen, mit

DOK 1069P

- 2 -

welchem auf die Bedeutung des Nachweises einer entsprechenden Berufspraxis hingewiesen wurde. Welche Möglichkeiten gibt es, eine entsprechende Berufspraxis auch entsprechend finanziell zu entlohnen und geleistete Vordienstzeiten in ihrem vollem Umfang anzurechnen?

9. Wie sieht die derzeitige Regelung bzw. Praxis bei der Anrechnung von Vordienstzeiten, insbesondere in der Privatindustrie aus?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Im Justizressort wurden in den Jahren 1988 bis 1992 382 Personen (davon 48 Rechtspraktikanten) über 40 Jahre eingestellt, und zwar

1988: 53 Personen (davon 7 Rechtspraktikanten),
1989: 65 Personen (davon 7 Rechtspraktikanten),
1990: 54 Personen (davon 12 Rechtspraktikanten),
1991: 95 Personen (davon 12 Rechtspraktikanten),
1992: 115 Personen (davon 10 Rechtspraktikanten).

Zu 2:

Im selben Zeitraum wurden im Justizressort insgesamt 7754 Personen (davon 3914 Rechtspraktikanten) eingestellt, und zwar

1988: 1302 Personen (davon 689 Rechtspraktikanten),
1989: 1544 Personen (davon 758 Rechtspraktikanten),
1990: 1389 Personen (davon 799 Rechtspraktikanten),
1991: 1707 Personen (davon 817 Rechtspraktikanten),
1992: 1812 Personen (davon 851 Rechtspraktikanten).

DOK 1069P

- 3 -

Zu 3:

Von den 382 Personen über 40 Jahre waren 77 Männer (davon 30 Rechtspraktikanten) und 305 Frauen (davon 18 Rechtspraktikantinnen). Von den insgesamt 7754 eingestellten Personen waren 3721 Männer (davon 2454 Rechtspraktikanten) und 4033 Frauen (davon 1460 Rechtspraktikantinnen).

Zu 4:

Altersbeschränkungen für die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sind im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl 333, und in der Planstellenbesetzungs-Verordnung 1984, BGBl 138, vorgesehen. Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 sieht eine Altersbeschränkung für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst nicht vor.

Zu 5:

Von den angeführten 382 Personen wurde bisher keine in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen.

Zu 6:

Von den insgesamt 7754 eingestellten Personen wurden bisher 421 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen.

Zu 7:

Bei Ausschreibungen von Planstellen für Aufnahmen in den Gerichtskanzleidienst werden insbesondere auch Personen mit entsprechender Berufspraxis angesprochen; in Zeitungsinseraten wird auf die Möglichkeit zum "Wiedereinstieg in das Berufsleben" aufmerksam gemacht.

Zu 8 und 9:

Für alle Bediensteten gelten unabhängig vom Lebensalter beim Eintritt in den Bundesdienst die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 12 Gehaltsgesetz

DOK 1069P

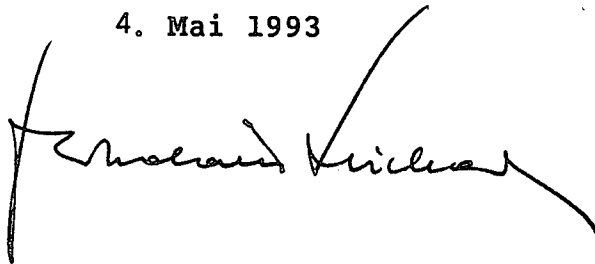
- 4 -

1956 bzw. § 26 Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft, eines Präsenz- oder Zivildienstes, im Entwicklungshilfsdienst oder Schul- und Studienzeiten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Gänze angerechnet. Darüber hinaus können auch sonstige Zeiten mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen zur Gänze angerechnet werden, sofern die betreffende Vortätigkeit für die erfolgreiche Verwendung des Bediensteten von besonderer Bedeutung ist.

Alle übrigen Zeiten, die zwischen dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Tag der Anstellung im öffentlichen Dienst liegen, werden zur Hälfte angerechnet.

4. Mai 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Kersch', with a long horizontal stroke extending to the right.

DOK 1069P